



An die Mitglieder des Ausschusses für  
Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen

Dortmund, den 26.09.2022

**Bitte um Stellungnahme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Sitzung des AKUSW am 15.09.2021, Drucksache Nr. 22178-21-E1 „Ausgleichs- und Ersatzflächen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantworte Ihre o.g. Anfrage wie folgt:

1. In der Sitzung des AUSW vom 2.11.2016 wurden mündlich die Fragen formuliert, die mit der o. g. Stellungnahme beantwortet wurden. Im Folgenden wird ein Überblick über den aktuellen Sachstand zu Ausgleich und Ersatz in Dortmund gegeben.

2. Die Begriffe Ausgleichs- und Ersatzflächenkataster, Kompensationsverzeichnis und Ersatzgeldverzeichnis müssen differenziert werden.

Ausgleichs- und Ersatzflächen werden nicht in das Ersatzgeldverzeichnis aufgenommen. Das Ersatzgeldverzeichnis gemäß § 34 Abs. 2 LNatSchG NRW dient der Dokumentation über die Einnahmen von Ersatzgeldern und über die Verwendung von Ersatzgeldern für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Das Ersatzgeldverzeichnis wird durch die untere Naturschutzbehörde geführt und jeweils mit Jahresbeginn aktualisiert auf der Website der Stadt Dortmund bereitgestellt (vgl. Pkt. 10).

Unabhängig von den gesetzlich geforderten Verzeichnissen führt die untere Naturschutzbehörde ein eigenes Ausgleichs- und Ersatzflächenkataster (A+E-Flächenkataster), das nach derzeitiger Aktenlage auf dem aktuellen Sachstand ist und ständig fortgeschrieben wird. Hier werden die nach § 34 LNatSchG geforderten und darüber hinaus weitere Daten im Rahmen des Ausgleichs- und Ersatzmanagements erfasst. Dieses A+E-Flächenkataster ist als Karte im Internet veröffentlicht (Link siehe Pkt. 3). Damit wird der gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung entsprochen.

Eine Überführung von Flächen aus dem A+E-Flächenkataster in ein Kompensationsverzeichnis nach § 34 Abs.1 LNatSchG NRW ist seitens der unteren Naturschutzbehörde geplant. Der gesetzlichen Verpflichtung zur Führung eines Kompensationsverzeichnisses soll selbstverständlich nachgekommen werden. Allerdings sind weit weniger als die im A+E-Flächenkataster geführten Flächen in ein Kompensationsverzeichnis aufzunehmen. Zum Beispiel sind gemäß § 34 LNatSchG NRW in einem Kompensationsverzeichnis keine Ausgleichsflächen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind, aufzuführen.

Geschäftsbereiche:

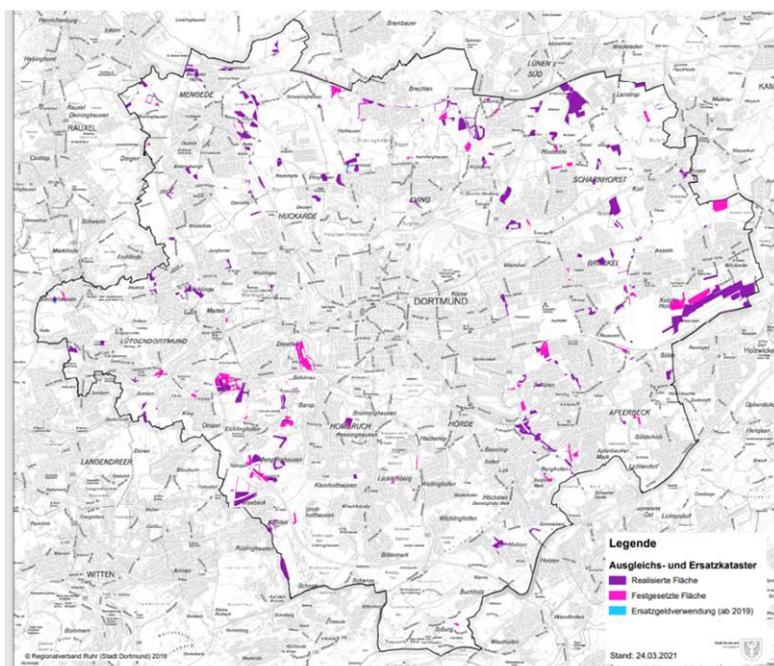
Mangels personeller Ausstattung ist es derzeit noch nicht möglich, eine Zeitplanung für die Erstellung des Kompensationsverzeichnisses zu benennen. Außerdem wäre aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde weiterhin ein landesweit einheitliches Vorgehen wünschenswert.

Nach der Änderung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG) vom 25.11.2016 wurde in 2017 aus der großen Dienstbesprechung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) mit den höheren Naturschutzbehörden mitgeteilt, dass die Verzeichnisse landesweit einheitlich geführt werden und hierfür vom LANUV eine Arbeitshilfe, v.a. zum Umgang mit dem Datenschutz und zur technischen Infrastruktur (Programm-/Dateiformate, Eingabemasken, Klare Strukturierung der einzugebenden Daten, erforderliche technische Ausstattung, Klären einer Übermittlung an das Land und von Möglichkeiten zur landesweiten Auswertung, Stichtagsregelung etc.) gemacht werden sollen. Bislang hat sich das Land NRW, trotz stetiger Nachfrage, wann ein Erlass oder Durchführungsverordnung zu erwarten sei, jedoch nicht geäußert. Das Thema wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde Dortmund seit 2019 immer jährlich in die große Dienstbesprechung als Nachfrage gemeldet.

3. Auf der Website des Umweltamtes ist die folgende Karte des Ausgleichs und Ersatzflächenkatasters veröffentlicht.

Siehe Website des Umweltamtes: [Eingriffe in Natur und Landschaft - Natur & Landschaft - Umweltamt - Umwelt - Leben in Dortmund - Stadtportal dortmund.de](https://www.umweltamt-dortmund.de/ueber-uns/engriffe-in-natur-und-landschaft-natur-amp-landschaft-umweltamt-umwelt-leben-in-dortmund-stadtportal-dortmund.de)

In das Fachverfahren der unteren Naturschutzbehörde (Datenbank K3 Umwelt) kann der Öffentlichkeit kein Einblick gewährt werden. Dies ist weder technisch noch aus Datenschutzgründen möglich.



4. Die Ausgleichs- und Ersatzflächen die dem Umweltamt, FB 60 zugeordnet sind, werden von Mitarbeitenden des Umweltamtes kontrolliert und in ihrem Auftrag gepflegt. Die Flächen unterliegen einem regelmäßigen Kontroll- und Pflegerhythmus (z.B. jährlich oder halbjährlich).

Ausgleichs- und Ersatzflächen auf Dortmunder Stadtgebiet, die gemäß den geltenden Vorgaben hergestellt und entwickelt sind, befinden sich entweder im Eigentum der Stadt (Umweltamt, FB 60) oder im Eigentum des Eingriffsverursachers. Es sind keine Flächen „an externe Dienstleister vergeben“.

Aktuell ist dem Umweltamt zur Pflege von Flächen (A+E-Flächen sowie Naturschutzflächen) keine operative Ebene zugeordnet, so dass nicht auf städtisch-gewerbliche Mitarbeitende zur Erledigung von Pflegeaufgaben im Bereich von Natur und Landschaft zurückgegriffen werden kann. Der bestehende Optimierungsbedarf ist verwaltungsseitig erkannt. Hierzu ist eine Vorlage in Vorbereitung. Die Pflege der Ausgleichsflächen erfolgt unterschiedlich nach Art der Maßnahme und gemäß den jeweiligen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege für bestimmte Flächen. Der Koordination und Betreuung der Pflege steht aktuell zu wenig Personal, dieses jedoch mit hoher Einsatzbereitschaft und großer Kreativität zur Verfügung. Die Pflege der Ausgleichs- und Ersatzflächen wird wie folgt durchgeführt:

- Beweidungsprojekte (Vergabe an drei Schäferbetriebe und einen Landwirt, Schwerpunkt Streuobstwiesen und Extensivwiesen)
- Beteiligung an Rahmenverträgen des Grünflächenamtes für externe Dienstleister, z. B. für Maßnahmen zum Gehölzschnitt, Baumfällungen (Verkehrssicherung), Zaunbau- und Kleinmaßnahmen
- Kooperationsverträge Ehrenamtler, Naturschutzverbände, Gruppen, Private
- Pachtvereinbarungen mit Landwirten A+E

Ausgleichsflächen in privatem Eigentum sind vom jeweiligen Flächeneigentümer bzw. in seinem Auftrag zu betreuen.

5. Mit dem Sachstandsbericht seitens des Umweltamtes an das RPA ist eine strukturierte Dokumentation der Prozesse und Geldflüsse rückwirkend aufgearbeitet worden. Detaillierte Prozessbeschreibungen sind erstellt worden. Aufgrund von Stellenvakanzen im A+E-Bereich konnte das Projekt noch nicht vollständig abgeschlossen werden.

6. Nach der Herstellung und Entwicklung der Ausgleichs- und Ersatzflächen erfolgt eine Abnahme durch die untere Naturschutzbehörde, 60/2-1, unabhängig davon ob sich die Fläche in städtischem oder in privatem Eigentum befindet. Die Vorgaben der Ausführungsgrundsätze der Kostenerstattungssatzung der Stadt Dortmund müssen eingehalten werden. Der im Rahmen der Planungen (u. a. Landschaftspflegerische Fachbeiträge, Umweltberichte) im Vorhinein prognostizierte Biotoptyp muss – zumindest als Initialbiotoptyp - vorhanden sein. Die Entwicklung und der langfristige

Erhalt des jeweiligen Biotoptyps werden durch regelmäßige Kontrollen garantiert. Bei Flächen in privatem Eigentum wird der langfristige Erhalt zusätzlich durch eine grundbuchliche Sicherung und vertragliche Regelungen sichergestellt.

Die Kontrollen werden durch Mitarbeitende der uNB, 60/2-1, durchgeführt, aktuell im Wesentlichen durch eine fachtechnische Mitarbeiterin (Fachrichtung Landschaftsökologie), die gleichzeitig und vorrangig auch für die Pflege der A+E-Flächen zuständig ist. Die Kontrollen umfassen die Erfassung und Dokumentation der anstehenden Biotoptypen, den Abgleich mit den anzustrebenden Zielbiotopen (Wertigkeiten) sowie die Festlegung erforderlicher Maßnahmen. Gearbeitet wird dabei mit Verfahren zur Biotopwertermittlung, hauptsächlich mit dem Verfahren Ludwig, das in Dortmund auch in der Bauleitplanung eingesetzt wird.

Durch eine Verstärkung des Personals im A+E-Bereich sollen die Kontrollen bzw. die Durchsetzung der erforderlichen Nachbesserungsmaßnahmen effizienter gestaltet werden. Auftakt macht hier eine bereits politisch beschlossene Stelle für den Bereich Ausgleich und Ersatz, die in 2022 ausgeschrieben werden kann.

7. Ein zertifizierter, ökologisch wirtschaftender Landwirt bewirtschaftet Ausgleichsflächen im Portfolio des Umweltamtes. Teilweise liegen die Flächen auch innerhalb von Naturschutzgebieten (z. B. NSG Im Siesack). Kontrollen erfolgen durch Mitarbeitende der uNB, 60/2-1 in unregelmäßigen zeitlichen Abständen. Eine niedrigere Kontrollfrequenz ist möglich, da eine Einhaltung der Vorgaben bereits durch die vertragliche Bindung (Pachtvertrag) und die Zugehörigkeit des Betriebes zum entsprechenden ökologischen Anbauverband garantiert wird. Es sind bislang keine Beanstandungen notwendig geworden.

8. Vgl. Pkt 4.

9. Grundsätzlich sind alle der uNB bekannten Ausgleichs- und Ersatzflächen im Dortmunder Stadtgebiet im A+E-Flächenkataster erfasst und werden regelmäßig kontrolliert. Da aktuell nur eine Mitarbeiterin für den A+E-Bereich verantwortlich ist, können nicht alle Flächen in einem optimalen Turnus in Augenschein genommen werden. Die Kontrollen erfolgen gebündelt in räumlichen Abschnitten oder auch anlassbezogen (z. B. Bürgerschaftsminderung i. R. städtebaulicher Verträge, Beschwerden). Weiteres s. Punkt 6.

Allerdings muss unterschieden werden, aus welchen gesetzlichen Verfahren die Verpflichtungen zur Kompensation resultieren. Davon ist abhängig, ob die uNB Informationen über Ausgleichsverpflichtungen erhält.

Resultieren Festlegungen zu Ausgleichs- und Ersatzflächen aus privaten Eingriffsvorhaben, bei denen die uNB die verfahrensführende Behörde ist oder aus

Eingriffsvorhaben, die auf Grundlage von Bebauungsplänen (städtebaulicher Vertrag) und von planfeststellungsersetzenden Bebauungsplänen (häufig angewendet für Straßenplanungen), durchgeführt werden, sind die Kompensationsverpflichtungen für die Verwaltung und die uNB transparent.

Unabhängig vom Eingriffsverursacher und Eigentümer der Ausgleichsfläche erfolgt eine Abnahme der Herstellung und Entwicklung der Ausgleichsmaßnahme durch die untere Naturschutzbehörde, 60/2-1. Die auf der Ausgleichsfläche festgesetzten Biotoptypen müssen gemäß den Ausführungsgrundsätzen der Kostenerstattungssatzung der Stadt Dortmund hergestellt und entwickelt sein. Die Abnahme von Herstellung und Entwicklung erfolgt je nach Biotoptyp nach ein bis fünf Jahren.

Bei Planverfahren nach Fachplanungsrecht, wo der Planungsträger nicht die Stadt Dortmund ist, besteht ein Informationsdefizit. Die uNB wird in diesen Fachverfahren lediglich vom Planungsträger beteiligt und gibt eine Stellungnahme ab. Danach erhält die uNB weder Nachricht darüber, wie mit ihrer Stellungnahme umgegangen worden ist noch erhält sie Kenntnis über die Inhalte der abgeschlossenen Fachplanung. Daher ist nicht gesichert, dass Ausgleichs- und Ersatzflächen, die aus Fachplanungsrecht resultieren, erfasst und kontrolliert werden. Seit 2016 ist gesetzlich vorgeschrieben, dass diese Flächen von der uNB in einem Kompensationsverzeichnis zu führen sind. Im Rahmen der jährlichen Dienstbesprechung mit Bezirksregierung und MUNLV weist die uNB auf den erforderlichen Regelungsbedarf zur Umsetzung der Gesetzesvorschrift hin.

10. Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

Ist ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht zu vermeiden und auch nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen, dann müssen die negativen Beeinträchtigungen durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert werden. Gesetzesgrundlage zum Ersatzgeld bildet § 15 BNatSchG Abs. 6. Die Höhe des Ersatzgeldes bemisst sich an den durchschnittlichen Gesamtkosten der nicht durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (incl. Flächenbereitstellung, Planung, Unterhaltung, Personalkosten etc.). Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Dortmund führt gemäß § 34 Abs. 2 LNatSchG NRW ein Ersatzgeldverzeichnis. In diesem Verzeichnis werden jährlich bis zum 31.03. die Einnahmen und Verwendungen von Ersatzgeld aus dem vergangenen Jahr aufgelistet.

Auf der Website des Umweltamtes unter den Stichworten „Natur & Landschaft“, „Eingriffe in Natur und Landschaft“ ist eine detaillierte Auflistung zu finden (s.u.).

Von der Website:

Ersatzgeldverzeichnis der Stadt Dortmund gem. § 34 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz NRW, Zeitraum 25.11.2016 bis 31.12.2020

Ifd. Nr.	Einnahmeart	Jahresanfangsbestand	Datum der Entrichtung des Ersatzgeldes	Betrag	Betrag	Datum der Verwendung des Ersatzgeldes	Ersatzgeldmaßnahme
001	Übertrag (Saldo) aus der Zeit bis zum 24.11.2016			95.540,24 €			
002		2017 95.540,24 €					
003	Funkmast (§ 35 BauGB)		05.05.2017	22.125,00 €			
004	Baumersatzgeld für 15 Bäume (§ 15 Abs. 6 i.V.m. § 17 Abs. 3 BNatSchG)		28.06.2017	5.250,00 €			
005	Privates Bauvorhaben (§ 15 Abs. 6 i.V.m. § 67 BNatSchG)		07.09.2017	5.000,00 €			
006	Funkmast (§ 35 BauGB)		21.09.2017	8.079,60 €			
007		2018 135.994,84 €					
008	Erschließung eines Clubgeländes (§ 35 BauGB)		03.08.2018	8.384,40 €			
009	110 kV Erdkabelverbindung (§ 15 Abs. 6 i.V.m. § 17 Abs. 3 BNatSchG)		11.12.2018	13.230,00 €			
010		2019 157.609,24 €					
011					-457,37 €	24.05.2019	Erhöhung der Artenvielfalt auf Grünland
012	Mobilfunk Basisstation (§ 35 BauGB)		25.09.2019	10.488,40 €			
013							
014	Mobilfunkanlage inkl. Versorgungsanlage (§ 15 Abs. 6 i.V.m. § 17 Abs. 3 BNatSchG)		04.12.2019	6.264,62 €			
015		2020 174.362,26 €					
016					-26.014,82 €	10.02.2020	Neuanlage einer Wildobstwiese
017					-6.562,34 €	14.10.2020	Einzäunung/Sicherung Wildobstwiese
018					-6.604,5 €	10.12.2020	Fertigstellungspflege Wildobstwiese
019					-5.961,9 €	31.12.2020	Fertigstellungspflege Wildobstwiese
020		2021 128.761,33 €					
	Saldo	174.362,26 €					

11. Bislang sind noch keine Ersatzgelder an die Bezirksregierung abgeführt worden. Aktuell gibt es lediglich einen Erlass zu § 34 Abs. 2 LNatSchG NRW (Berichtspflicht der unteren Naturschutzbehörden).

Erstmalig im Jahr 2021 sind die unteren Naturschutzbehörden per Erlass aufgefordert worden, der Bezirksregierung die Ersatzgeldeinnahmen und–verwendungen für den Berichtszeitraum 2016 bis 2020 darzulegen. Seitdem ist ein jährlicher Bericht immer rückwirkend für die letzten vier Jahre zu erstellen.

Die untere Naturschutzbehörde ist der Berichtspflicht in 2021 und 2022 entsprechend den Vorgaben nachgekommen. Eine Rückmeldung der Bezirksregierung ist noch nicht erfolgt. Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörden wird es nach Sondierung der Berichterstattungen seitens der höheren Behörden weiteren Regelungsbedarf zum Umgang mit der Rechtsvorschrift geben (z. B. zur Übertragung von Ersatzgeldern in Folgejahre bei Maßnahmen aus Ersatzgeld mit Vergabe von Neuanlage inkl. mehrjähriger Entwicklungspflege).

Mit freundlichen Grüßen

Ludger Wilde

